

Überblick über ausgewählte Förderinstrumente und finanzielle Hilfen sowie weitere Unterstützungsangebote

Berufsorientierung (BO) § 33 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> - dient der Vorbereitung auf die Berufswahl - gibt Auskunft über Berufe, ihre Anforderungen und Aussichten - Infos zur Förderung der beruflichen Bildung - Infos über Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) § 51 ff. SGB III	<ul style="list-style-type: none"> - bereiten auf die Aufnahme einer Ausbildung vor oder dienen der beruflichen Eingliederung - sollen bei der Berufswahl unterstützen - Stärkung der sozialen und beruflichen Handlungsfähigkeit - Rechtsanspruch auf Förderung der Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 53 SGB III) - besonders für junge Menschen, die noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen oder denen die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht gelungen ist - Betriebliche Praktika sollten grundsätzlich die Hälfte der vorgesehenen Förderdauer nicht überschreiten
Einstiegsqualifizierung (EQ) § 54a SGB III	<ul style="list-style-type: none"> - dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit - Inhalte orientieren sich an anerkannte Ausbildungsberufe - Förderung umfasst ein Praktikum von 6 bis maximal 12 Monaten - Finanziert wird ein Zuschuss zur Vergütung bis zu einer Höhe von 231,- Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag - Lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche können während der Teilnahme an einer EQ durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) unterstützt werden - EQ ist auch für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz möglich

<p>Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) § 75 ff. SGB III</p>	<ul style="list-style-type: none"> - zur Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen erstmaligen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung (bzw. einer erforderlichen Zweitausbildung) - beinhalten vor allem Stützunterrichtes zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und sozialpädagogische Begleitung zur Sicherung des Ausbildungserfolges - individuelle Förderung auch nur durch einzelne Unterstützungsangebote möglich
<p>Assistierte Ausbildung (AsA) § 130 SGB III</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung von förderungsbedürftigen jungen Menschen und deren Ausbildungsbetriebe - Ziel ist ein erfolgreicher Berufsausbildungsabschluss und die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt - Kernstück ist die Begleitung und Unterstützung während einer betrieblichen Ausbildung - Hilfestellung gibt es bei Lernschwierigkeiten in der Fachtheorie und Fachpraxis, Sprachproblemen, Problemen im sozialen Umfeld, im Betrieb und mit Prüfungen
<p>Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) § 76 SGB III</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die auch mit abH oder AsA nicht in einem Betrieb ausgebildet werden können soll ein Ausbildungsabschluss ermöglicht werden. Dies kann in zwei unterschiedlichen Modellen durchgeführt werden: - a) kooperatives Modell: fachpraktische Unterweisung im Kooperationsbetrieb. Übergang in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis ist zu fördern - b) integratives Modell: Beim Bildungsträger erfolgt die fachtheoretische als auch die fachpraktische Unterweisung, welche durch betriebliche Phasen ergänzt wird - Ist bei Ausbildungsabbrechern die Eingliederung in Ausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen aussichtslos, so kann die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortgesetzt werden.

Finanzielle Hilfen während der Ausbildung

<p>Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer schulischen Ausbildung (Schüler-BAföG), Studium oder weiterführender Ausbildung - Voraussetzung ist eine allgemeine Eignung für die gewählte Ausbildung und das Nichtüberschreiten der Altersgrenze - einkommensabhängig - Altersgrenze (vor Vollendung des 30. Lebensjahres - bzw. bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres) - Antragstellung nicht ortsgebunden
<p>Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) § 60 ff. SGB III</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zur finanziellen Unterstützung während der BVB oder der Berufsausbildung, wenn finanziellen Mittel nicht ausreichen, um den Gesamtbedarf zu decken - nur bei erstmaliger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem BBiG (Berufsbildungsgesetz), in Ausnahme auch eine Zweitausbildung - Auf Antragstellung bei der im Wohngebiet zuständigen Stelle - ein gültiger Ausbildungsvertrag muss abgeschlossen sein - Voraussetzung, dass während der Ausbildung nicht bei den Eltern gewohnt werden kann, da diese vom Ausbildungsbetrieb zu weit weg wohnen - Anspruch haben auch: über 18 Jahre alte Jugendliche, wenn sie verheiratet sind/ waren, eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen / geführt haben oder mindestens ein Kind zu versorgen ist. Hierbei darf nicht im Haus der Eltern gewohnt werden, aber in deren Nähe ist erlaubt. - Höhe ist bedarfsabhängig (Bedarf an Lebensunterhalt, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen) und einkommensabhängig (Einkommen Auszubildender, Eltern bzw. Ehe-/Lebenspartner) siehe BAB-Rechner

Weitere Unterstützungsangebote der Agentur für Arbeit

Berufsberatung § 29 ff. SGB III	<ul style="list-style-type: none"> - Individuell abgestimmte Unterstützung bei der Berufs- und Studienwahl im Rahmen von persönlichen Gesprächen mit den Berufsberaterinnen und Berufsberatern der Agenturen für Arbeit - Ggf. Einleitung von Berufswahltests und medizinischen oder gesundheitlichen Gutachten
Vermittlung in Ausbildung § 35 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> - gezielte Unterstützung von Jugendlichen bei der Ausbildungssuche und um Nachwuchsgewinnung für Arbeitgeber
Förderung aus dem Vermittlungsbudget § 44 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> - für Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose - zur Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 45 SGB III	<ul style="list-style-type: none"> - für Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose - Förderung durch Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung durch <ul style="list-style-type: none"> □ Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, □ Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, □ Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, □ Heranführung an eine selbständige Tätigkeit, □ Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme unterstützen